

Förderprogramm für den passiven Lärmschutz in Dortmund

Stand: 15.05.2024

1. Einführung

Die Stadt Dortmund fördert passive Schallschutzmaßnahmen in vorhandenen Wohnräumen, soweit sie an innerörtlichen Straßen, Straßenseiten bzw. Straßenabschnitten in kommunaler Baulast liegen, die sich nach den Ergebnissen der jeweils aktuellen Lärmkartierung für die Stadt Dortmund als besonders lärmbelastet herausgestellt haben.

Der Stadt Dortmund ist dabei wichtig, dass sowohl der Lärmschutz als auch die ausreichende Belüftung sichergestellt ist. Gerade in Schlafräumen oder Wohnungen mit Sauerstoff verbrauchenden Quellen (z.B. Gastherme oder Kamin) ist dies von Bedeutung. Dies kann durch den Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, die eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster gewährleisten, erreicht werden. Die Schalldämmlüfter gibt es als eigenständige Wandgeräte, sie können aber auch im Fenster oder der Laibung integriert werden. Je nach Modell können die Geräte zusätzlich auch Pollen, Staub und Luftschadstoffe filtern und mit einer Wärmerückgewinnung Energieverluste beim Lüften geringhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Kosten für den Austausch von Fenstern und Balkon- bzw. Terrassentüren, den Wechsel von innenliegenden zu außenliegenden Rollladenkästen und den Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Wohnräumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Das sind u.a.: Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen/Esszimmer. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 m² Grundfläche verfügen und 2,5 m breit sind.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen in Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Flure, Kochküchen, Lagerräume, Gartenhäuser in Kleingartengebieten und gewerblich oder freiberuflich genutzte Räume.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Hauseigentümer*innen. Ihnen gleichgestellt sind Wohnungseigentümer*innen und Erbbauberechtigte sowie Nießbraucher*innen. Die Zuwendung kann nur natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts gewährt werden.

Hinweis: Der Austausch von Fenstern in Eigentumswohnungen bedarf der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.

4. Fördervoraussetzungen

An die Förderung sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Gebäude müssen überwiegend durch den Verkehrslärm von Straßen in kommunaler Baulast (Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von

Bundes- und Landesstraßen) beeinträchtigt werden.

- Die berechneten Beurteilungspegel (L_r) an der jeweiligen Fassade müssen dabei mindestens 67 dB(A) am Tage und/oder 57 dB(A) in der Nacht erreichen.

Die Gebäude, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden vom Umweltamt nach den jeweils aktuellen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen entsprechend §3 der 16. BImSchV ermittelt. Datengrundlage bilden die Eingangsdaten zur jeweils aktuellen Umgebungslärmkartierung. Die Berechnung wird dementsprechend im 5-jährigen Turnus aktualisiert.

Ob die Lärmschwelle für eine Förderung an Ihrem Gebäude erreicht ist, können Sie auf der Website der Stadt Dortmund unter (dortmund.de/schallschutzfensterprogramm) prüfen oder beim Umweltamt der Stadt Dortmund erfragen.

Ist Ihre Immobilie auf der Website nicht gekennzeichnet, aber es finden sich Gebäude in der Nähe, an denen die Lärmschwelle erreicht wird, können Sie sich zwecks detaillierter Prüfung an das Umweltamt der Stadt Dortmund wenden.

Telefonisch: 0231/50- 2 73 47

Schriftlich: Stadt Dortmund, Umweltamt, 44122 Dortmund
oder per E-Mail: umweltamt@stadtdo.de

5. Technische Anforderungen an Fenster, Rollläden und Lüfter sowie an den Einbau

Folgende Mindestanforderungen an das bewertete Schalldämmmaß R_w bzw. die bewertete Normschallpegeldifferenz $D_{n,e,w}$ sind einzuhalten:

Fenster/-türen ggf. inkl. integrierter Lüfter bei L_rT 67 - 72 dB(A) und/oder L_rN 57 - 62 dB(A)	Schalldämm-Maß R_w 37 - 41 dB (Schallschutzklasse 3)
Fenster/-türen ggf. inkl. integrierter Lüfter bei $L_rT \geq 72$ dB(A) und/oder $L_rN \geq 62$ dB(A)	Schalldämm-Maß R_w 42 - 46 dB (Schallschutzklasse 4)
fensterunabhängige schallgedämmte Lüfter	Normschallpegeldifferenz $D_{n,e,w} \geq 42$ dB
Rollladenkästen	$R_w \geq 42$ dB

Um die notwendigen Bauschalldämmmaße zu erreichen, hat der Einbau der Fenster und Lüfter sowie die Dämmung der Rollladenkästen den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen - zu genügen.

Der fensterunabhängige Schalldämmlüfter muss mittels eines Ventilators einen regelbaren Volumenstrom von mindestens 40 m³/h sicherstellen können.

Sind innenliegende Rollladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster nur gefördert, wenn die Rollladenkästen zurückgebaut, durch außenliegende Rollladenkästen

ersetzt werden oder nachweislich bereits schallgedämmt sind. Sind diese Optionen nicht möglich, können die vorhandenen Rollladenkästen auch nachträglich gedämmt werden. Der Umbau hat so zu erfolgen, dass das Gesamtschalldämm-Maß von Fenster und Rollladenkästen den Anforderungen an das Fenster entspricht.

Der nachträgliche Einbau von Rollläden und Lüfter wird nur gefördert, wenn die vorhandenen Fenster den o.g. Anforderungen entsprechen.

Hinweis:

Zum Schutz der Bausubstanz (Schimmelpilzvermeidung) und der Bereitstellung gesunder Atemluft kann gemäß DIN 1946-6: 2019-12 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehr als 1/3 der Fenster in der jeweiligen Nutzungseinheit ausgetauscht werden.

Ein Lüftungskonzept beschreibt, wie hoch der Luftaustausch in Abhängigkeit der Nutzung sein soll. Die Leistung wird von einigen Fensterbaubetrieben und Energieberater*innen angeboten. Durch den Einbau von Schalldämmlüftern kann i.d.R. eine ausreichende Belüftung selbst bei geschlossenem Fenster sichergestellt werden.

6. Förderausschluss:

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.
- b) Dieselbe Maßnahme wird mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert (z.B. durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die NRW-Bank).
- c) Für die beantragte Maßnahme besteht ein (Rechts-)Anspruch auf andere Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder einem Bebauungsplan).
- d) Die vorhandenen Fenster, Rollladenkästen und Lüfter genügen bereits den unter Punkt 5 formulierten Anforderungen.
- e) Es ist erkennbar und z.B. durch bestehendes Planrecht gesichert, dass der Lärmpegel innerhalb einer absehbaren Zeit nach Antragstellung erheblich sinken wird, und dann die Lärmwerte der Nr. 4 der Förderrichtlinie nicht mehr erreicht werden.

7. Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind Kosten für die Fenster, Rollläden und Lüfter, die Montage und die Entsorgung der alten Bauteile. Kosten für Plan- und Architekturleistungen, erforderliche Maler-, und Tapezierarbeiten, Reinigung sowie Putzarbeiten sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 65% der förderfähigen Kosten.

Werden in Räumen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen eingebaut, die einen aktiv regelbaren Luftaustausch von 40 m³/h oder mehr gewährleisten, erhöht sich der Zuschuss für Maßnahmen in diesen Räumen auf 75 % der förderfähigen Kosten.

Bemessungsgrundlage ist das Angebot, welches von dem/der Antragssteller*in vorgelegt wird.

Die Förderung wird weiterhin durch Höchstsätze begrenzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die förderfähigen Höchstsätze aufgeführt (Kosten inkl. aller Nebenkosten und MwSt.):

Bauteil	Förderhöchstsätze
Fenster/-türen Schallschutzklasse 3	500 €/m ² lichte Weite (Rahmenaußenmaße)
Fenster/-türen Schallschutzklasse 4	550 €/m ² lichte Weite (Rahmenaußenmaße)
Regelbare Schalldämmlüfter mit Ventilator	500 € / Raum
Rollladenkasten	200 €/m (Breite des Rollladenkastens)

Die Förderung ist auf maximal 5.000 € je Wohneinheit begrenzt. Je Eigentümer*in / Eigentümergemeinschaft ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 € je Kalenderjahr begrenzt. Das bedeutet, dass Eigentümer*innen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen. Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

Mehrkosten für Denkmalschutz sind förderfähig, jedoch muss vor der Förderzusage eine denkmalbehördliche Erlaubnis vorliegen. Beratung zu den besonderen Fragen des Denkmalschutzes ist bei der Unteren Denkmalbehörde zu erhalten. Liegt eine denkmalbehördliche Erlaubnis vor, werden die genannten Förderhöchstgrenzen um 35% erhöht.

Die durch Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

8. Verfahren

Fördermittel/Zuschüsse für Maßnahmen nach diesem Förderprogramm sind schriftlich beim Umweltamt Dortmund zu beantragen. **Die verbindlichen Antragsformulare** stehen unter (dortmund.de/schallschutzfensterprogramm) bereit und können im Umweltamt abgeholt werden.

Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Schallschutzmaßnahmen eines „Objektes“ gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Pro Wohneinheit eine ausgefüllte Anlage zum Förderantrag
- Grundrisspläne für jedes Stockwerk
mit Angaben zur Abgrenzung der Wohneinheiten und der Nutzung der zu fördernden Räume
- Ansichtspläne der Hausfront
geeignete Fotografien der Hausfronten, für die eine Förderung beantragt wird und Eintragung/Nummerierung der beantragten Fenster in den Ansichten mit einer zweifelsfreien Zuordnung zum Kostenvoranschlag
- Angebot/Kostenvoranschlag einer Fachfirma
Dem Angebot muss für jedes der vorgesehenen Fenster das Schalldämmmaß bzw. die Schallschutzfensterklasse und die Rahmenausmaße entnommen werden können.
- Prüfzeugnisse
Als Nachweis für eine ausreichende Schalldämmung der ausgewählten Bauteile im eingebauten Zustand sind entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 10140 in Verbindung mit DIN EN ISO 717-1 oder vergleichbaren Standards vorzulegen.
Bei vorgesehenen Lüftern ist die Normschallpegeldifferenz zu belegen.
- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde.
Falls es sich bei dem Gebäude um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern und Türen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen (z.B. Protokoll der Eigentümerversammlung).

Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche notwendigen Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Sind die Haushaltsmittel für das lfd. Kalenderjahr erschöpft, wird erst im folgenden Kalenderjahr entschieden, wobei ggf. Unterlagen wie z.B. Kostenvoranschläge nach Aufforderung zu aktualisieren sind.

Die eingehenden Anträge und die Situation vor Ort werden geprüft. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitern/innen der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachtern das Betreten der Wohnung/des Hauses zu gestatten. Für diese Prüfungen wird zeitnah nach Antragstellung und nach Realisierung der Arbeiten ein Termin vereinbart werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller unterrichtet die Wohnungsinhaber (i.d.R. die Mieterin / den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Der/Die Zuschussempfänger*in hat die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist **von 6 Monaten** nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewähren, die schriftlich zu beantragen ist.

9. Auszahlung der Fördermittel

Der/ Die Antragsteller*in hat dem Umweltamt Dortmund einen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (Rechnung) und einen Zahlungsnachweis vorzulegen.

Der Zuschuss wird nach Abschluss und Prüfung der ausgeführten Arbeiten sowie nach Prüfung der vorgelegten Nachweise an den Antragsteller/die Antragstellerin ausgezahlt.

Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse per Änderungsbescheid entsprechend gekürzt, soweit die Änderung (Kürzung) 10,00 € oder mehr pro Antrag beträgt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

Das zuständige Finanzamt wird über die Auszahlung der Fördermittel nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden (Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BGBl. I S. 1554 in der jeweils gültigen Fassung) sowie der dazu erlassenen Verfahrensregelungen unterrichtet.

10. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen kann von den oben aufgeführten Regeln abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Fachbereichsleitung des Umweltamtes.

11. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

Wird gegen die Förderrichtlinie verstoßen oder ist die Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).